



## Bericht Kreissportgericht Darmstadt zum KFT 2024

### Aufgabe

Das Kreissportgericht Darmstadt ist als 1. Instanz auf Kreisebene für alle Rechtsverstöße von Vereinen, Spielern, Trainern, Funktionären sowie Schiedsrichtern zuständig, die sich im Zusammenhang aus dem Pokal- und Spielbetrieb oder gegen die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbands ergeben. Ebenso obliegt dem Kreissportgericht die Entscheidung über Widersprüche gegen Einzelrichterurteile oder Einsprüche gegen die Spielwertung (§ 19 der Rechts- und Verfahrensordnung). Alle vier Jahre im Wechsel gilt dies auch für die gemeinsame Kreisoberliga Darmstadt/Groß-Gerau.

### Vorsitzender

Vorsitzender des Kreissportgerichts Darmstadt ist Achim Pfeffer, TG 1875 Darmstadt. Pfeffer wurde beim Kreisfußballtag am 6. März 2020 von der Versammlung des Kreisfußballtags zum Vorsitzenden des Kreissportgerichts Darmstadt gewählt.

Weitere gewählte Mitglieder des Kreissportgerichts Darmstadt sind:

Rainer Frohnert(Einzelrichter, zzt. stv. Vorsitzender, Germ. Eberstadt)

Richard Feick(Einzelrichter, SG Modau)

Sven Assmus(Einzelrichter, SKG Bickenbach)

Oliver Krause(Beisitzer, SKG Ober-Beerbach)

Werner Ahl(Beisitzer, SpVgg. Seeheim-Jugenheim)

Während der Wahlperiode ist unser Sportfreund Simon Kraft wegen Umzugs aus dem Gremium ausgeschieden.

Für die **Wahlzeit 2024 – 2028** kandidiert Achim Pfeffer wieder für die Position des Vorsitzenden und alle weitere zuvor genannten Sportfreunde für die Besetzung als Mitglieder des Sportgerichts.

### Verfahren

#### - *schriftliches Verfahren*

Die meisten der Verfahren vor dem Kreissportgericht laufen im schriftlichen Verfahren ab. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden benannter Beisitzer als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung. Die häufigsten sportgerichtlichen Verfahren resultieren aus Feldverweisen (Roten Karten). Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen in den Kreisligen und in Vereinspokalspielen auf Kreis-Ebene erstellt der zuständige Einzelrichter auf der Grundlage des Sonderberichts des Schiedsrichters und einer eventuell vorliegenden Stellungnahme (§ 88 der Strafordnung (StO)) des betroffenen Spielers/Vereins ein Einzelrichterurteil.



### **- mündliches Verfahren**

Mündliche Verhandlungen vor dem Kreissportgericht sind selten. Sie erfolgen immer dann, wenn gegen ein Urteil des Einzelrichters ein Widerspruch eingelegt wird, oder wenn der Vorsitzende des Sportgerichts von Amts wegen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Verhandlung für notwendig hält.

Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist aber nicht unbedingt erforderlich, wenn die Parteien zustimmen und der Sachverhalt hinreichend (z.B. in schriftlicher Textform) geklärt erscheint (§ 46, 1 RVO). Dies gilt auch bei Widersprüchen gegen Einzelrichterurteile.

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Kreissportgericht, entscheidet nicht mehr ein Einzelrichter, sondern ein Gremium in der Besetzung mit drei Sportrichtern, wobei der Einzelrichter, der das Einzelrichterurteil erstellt hat nicht dem Gremium angehören darf. Dies sind dann der Vorsitzende des jeweiligen Verfahrens und zwei Beisitzer aus dem Kreis des Sportgerichtsgremiums.

Die Verhandlung vor dem Rechtsorgan ist öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des HFV oder eines anderen Mitgliedsverbandes des DFB angehören. Vertreter der Presse und anderer Medien können zugelassen werden. Während der Verhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.

Die Öffentlichkeit kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Rechtsorgan zweckdienlich erscheint. Bei Jugendangelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen (§ 54 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)).

### **- Verbandsanwalt/HFV-Sportgericht (§ 23, a RVO)**

Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen müssen dem Verbandsanwalt folgende Verfahren unverzüglich vorlegen, wenn:

- ein Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben
- ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
- oder das Verfahren ein besonderes öffentliche Interesse hervorrufen könnte.

Der Verbandsanwalt entscheidet in den o.g. Fällen unverzüglich unter Beachtung einer etwaigen Dringlichkeit über die Verweisung an das HFV-Sportgericht. Der Verbandsanwalt hat darüber hinaus das Recht, Verfahren von den Sportgerichten an sich zu ziehen, um über die Verweisung an das HFV-Sportgericht zu entscheiden. Der Verbandsanwalt oder das HFV-Sportgericht kann nach Prüfung des Sachverhalts ein Verfahren wieder an das ursprünglich zuständige Sportgericht zur Durchführung des Verfahrens zurückverweisen.

Das Verbandsgericht und das HFV Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält, (§ 46,2 der Rechts- und Verfahrensordnung, (RVO)).

### **Rechtsmittel**

Gegen eine Entscheidung der Kammer des Kreissportgerichts, die Kammer des HFV-Sportgerichts ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils Berufung zum Verbandsgericht des HFV möglich, das verbandsintern abschließend über ein Sportgerichtsverfahren dann entscheidet.



Mittlerweile sind 4 Jahre nach dem letzten Kreisfußballtag vergangen und es ist Zeit, die vier Spielzeiten aus sportrechtlicher Sicht Revue passieren zu lassen und zu beurteilen. Insgesamt können wir im Fußballkreis Darmstadt mit dem Ablauf des Spielbetriebs aus Sicht des Sportgerichts nicht ganz zufrieden sein, da in den letzten 4 Jahren die Zahl der Sportgerichtsverfahren sehr hoch gewesen ist. Zusätzlich beeinflusste natürlich die Corona-Pandemie das gesamte Geschehen des Spielbetriebs, da z.B. die Meisterschafts- und Pokalrunde nicht ordentlich durchgeführt werden konnten.

Der Saisonverlauf **2020/21** erscheint durch die Corona-Pandemie natürlich auf den ersten Blick deshalb in einem positiven Bild. Insgesamt musste vom Sportgericht aber immerhin in 59 Fällen (08.08.2020 bis 16.07.2021) ein Einzelrichterurteil erstellt werden, obwohl kein einziges Urteil im Zeitraum vom 21.11.2020 bis 25.06.2021 wegen Einstellung des Spielbetriebs erstellt wurde. Dies war natürlich der Corona-Pandemie mit seinen staatlich angeordneten Kontaktverboten geschuldet. Wegen der Reform der Strafordnung konnte statisch gesehen nicht mehr alle Fälle erfasst werden. Insbesondere betrifft dies den § 21 (alt) der Strafordnung (StO), der heute vom § 17 StO abgedeckt wird.

14 Fälle betrafen den § 24 StO (Rohes Spiel), 13 Fälle betrafen den § 24,4 StO (wenn nachweislich eine zuvor unsportliche Handlung begangen worden ist) und 26 Fälle betrafen § 44,1 StO (Verschuldeter Spielausfall).

In der Saison **2021/22** hatte das Sportgericht 239 Fälle zu bearbeiten. Bei den meisten Fällen handelt es sich um den alten § 21 StO (heute § 17 StO), die wegen der Änderung der Strafordnung nicht mehr genau statistisch festgestellt werden können.

24 Fälle entfielen auf § 24 (Rohes Spiel), 13 Fälle auf § 25,4 StO und nach § 44,1 StO eine hohe Anzahl von insgesamt 26 Spielausfällen.

In der Saison **2022/23** hatte das Sportgericht 256 Einzelrichterurteile erstellt, eine Zahl, die viel zu hoch und keineswegs akzeptabel ist. Nachfolgend werden die am häufigsten angefallenen Fälle genannt.

102 Fälle nach § 17,4 a) StO (unsportliches Verhalten von Spielern), 62 Fälle nach § 22,1 StO (Bedrohung/Beleidigung), 15 Fälle nach § 18 StO (Diskriminierung und Rassismus), 14 Fälle nach § 24 StO (Rohes Spiel), 27 Fälle nach §§ 25,1 und 25,4 StO und wieder 28 Fälle nach § 44,1 StO (Spielausfall).

In der Saison **2023/24** wurden bis zum 07.02.2024 für insgesamt 144 Fälle Einzelrichterurteile erstellt.

Davon entfielen: 74 Fälle auf den § 17,4 a) StO (Unsportliches Verhalten Spieler), 3 Fälle auf § 17,4 d) (unsportliches Verhalten nicht lizenzierte Trainer), 3 Fälle auf § 18,2 a) (Diskriminierung und Rassismus (Spieler) und 1 Fall auf § 18,2 b) (Diskriminierung und Rassismus, Mitglieder oder Anhänger), 21 Fälle auf § 22,1 StO (Bedrohung und Beleidigung), 5 Fälle auf § 24 StO (Rohes Spiel), 12 Fälle auf § 25 StO (Tätlichkeit), 5 Fälle auf § 25,4 StO (wenn nachweislich eine zuvor unsportliche Handlung begangen worden ist), 5 Fälle auf § 31,1 StO (Einsatz eines nicht spiel – bzw. -einsatzberechtigten Spielers), 3 Fälle auf § 37,2 StO (Spielabbruch, leichter Fall) und 15 Fälle auf § 44,1 StO (verschuldeter Spielausfall).

Im gesamten Berichtszeitraum wurden noch 7 Beschlüsse und 7 Kammerurteile erstellt.



Des Weiteren hat der Vorsitzende gemäß § 16 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung als Beisitzer bei zwei mündlichen Verhandlungen des HFV-Sportgerichts in Grünberg teilgenommen.

Rückblickend muss man feststellen, dass sowohl am Umgang miteinander, als auch am Respekt gegenüber anderen noch erheblich gearbeitet werden muss. Besonders die Akzeptanz der Schiedsrichter und ihrer Entscheidungen, wie auch derer, die die Pfeife in die Hand nehmen, wo kein neutraler Schiedsrichter angesetzt ist, muss deutlich verbessert und ggf. mit Bestrafungen durchgesetzt werden. Für eine genügende Anzahl von Schiedsrichter sind die Vereine mit verantwortlich. Insbesondere sollten die Vereine, deren Verantwortliche und die Spieler wesentlich respektvoller miteinander umgehen. Das Verhalten bei Jugendspielen muss dringend verbessert werden. Hier sind insbesondere die Trainer und die Eltern gefordert. Bleibt letztendlich die Hoffnung, dass hier vieles Positives zukünftig erreicht wird, damit auch in Zukunft wir alle mit großer Begeisterungsfähigkeit und gemeinsam den Fußballsport ausüben können.

Weiterhin müssen wir gemeinsam für mehr Fairplay eintreten. Gegen Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung sowie gegen die Auswüchse von Gewalt bei Spielen, die teilweise erschreckende Ausmaße annehmen, müssen wir mehr und entschlossen auf unseren Sportplätzen entgegentreten.

Es kann nicht Aufgabe des Sportgerichts sein mit immer drastischeren Bestrafungen zu versuchen, den Auswüchsen entgegen zu wirken.

Zum Ablauf der Wahlperiode 2020 – 2024 bedanke ich mich bei allen Mitgliedern des Sportgerichts und ebenso bei den Mitgliedern des Kreisfußballausschusses für die loyale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt auch unserem Justiziar Tim Stehl beim HFV, der, sollte es nötig sein, mit Rat und Tat die Arbeit des Kreissportgerichts Darmstadt unterstützt. Ein Dankeschön auch an alle Vereine des Kreises Darmstadt, trotz manchmal konträrer Meinungen, die naturgemäß in der Sache selbst liegen. Allen Vereinen im Kreis Darmstadt wünsche ich noch erfolgreiche Rückrundenspiele der Saison 2023/24 und für die in diesem Jahr noch beginnende Punktrunde 2024/25 viel Erfolg dass sie mit dem Fairplay-Gedanken die angepeilten sportlichen Ziele erreichen.

**Achim Pfeffer**

Darmstadt, im Februar 2024